

A n t w o r t

des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Ralf Schönborn (AfD)
– Drucksache 18/443 –

Ausnahmen zum Tötungsverbot nach Bundesnaturschutzgesetz

Die Kleine Anfrage – Drucksache 18/443 – vom 30. Juni 2021 hat folgenden Wortlaut:

In einer Denkschrift von Dr. Wolfgang Epple der Initiative Ganzheitlicher Naturschutz finden sich Hinweise auf Aushebelung des Naturschutzgesetzes. Danach wurden bei den Genehmigungsbehörden Anträge zum Töten von streng geschützten Tieren gestellt. Die Umgehung des Tötungsverbots nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) würde einen einzigartigen Dammbbruch darstellen und wäre mit europäischem Recht nicht zu vereinbaren.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Anträge auf Genehmigung von Ausnahmen zum Töten streng geschützter Tiere nach BNatSchG wurden seit dem Jahr 2010 gestellt und wie viele genehmigt (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Gebieten und Tierarten)?
2. Hat die Landesregierung Kenntnis davon, dass solche Anträge von Windkraftunternehmen oder von anderen mit dem Bau von Windkraftanlagen betrauten Unternehmen gestellt wurden, und welche waren das?
3. Mit welchen Begründungen wurden Anträge nach Ziff. 1 gestellt?
4. Mit welchen Begründungen wurden Anträge nach Ziff. 1 genehmigt?
5. Wie viele Tiere insgesamt wurden durch Ausnahmen vom Tötungsverbot nach BNatSchG seit dem Jahr 2010 getötet (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren, Gebieten und Tierarten)?
6. Hat die Landesregierung Kenntnis über Fälle illegaler Tiertötungen als Verstoß nach dem BNatSchG?

Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 21. Juli 2021 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Der Landesregierung liegen keine Hinweise darauf vor, dass eine in der Anfrage nicht näher benannte Veröffentlichung des Herrn Dr. Wolfgang Epple existiert, in der sich Hinweise auf eine Aushebelung eines Naturschutzgesetzes befinden. Dass bei Genehmigungsbehörden Anträge zum Töten von streng geschützten Tierarten gestellt würden, beschreibt ein nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregeltes Verfahren und stellt mithin gerade keine Umgehung desselben dar, die mit europäischem Recht nicht zu vereinbaren wäre. Die angedeuteten Unterstellungen sind haltlos.

Im Einzelfall wird, wenn überhaupt, längst nicht immer das absichtliche Töten einer besonders geschützten Art zugelassen, sondern insbesondere im Zusammenhang mit dem Errichten und dem Betrieb von Windenergieanlagen die billigende Inkaufnahme der Tötung, was unter anderem zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses voraussetzt. Mithin wird notwendigerweise tatsächlich nicht ein wild lebendes Tier getötet.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Artenschutzrecht wird zwischen besonders und streng geschützten Arten unterschieden. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass das Verfahrensrecht nicht notwendigerweise das Stellen eines Antrags voraussetzt und die Genehmigung nicht notwendigerweise das separate Ausweisen der Zulassung einer Ausnahme vom Verbot, ein wild lebendes Tier einer streng geschützten Art zu töten.

Dies vorausgeschickt, hat die SGD Nord mitgeteilt, dass im Rahmen der Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage im Landkreis Ahrweiler im Jahr 2016 eine Ausnahme vom Verbot, einen wild lebenden Uhu (*Bubo bubo*) zu töten, erteilt wurde. In diesem Fall wurde ausnahmsweise die billigende Inkaufnahme zugelassen. Der Landesregierung ist nicht bekannt, ob das Tier tatsächlich getötet wurde. Die SGD Süd hat die angefügte Übersicht übermittelt.

Zu Frage 2:

Über die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen wird in aller Regel in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entschieden. Diese Genehmigung schließt gem. § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, die folglich nicht (eigenständig) beantragt werden müssen und nicht (eigenständig) erteilt werden dürfen. Die Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG erstreckt sich auch auf naturschutzrechtliche Genehmigungen, Ausnahmen oder Befreiungen, die im verfügbaren Teil der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht gesondert ausgewiesen werden.

Daher kann davon ausgegangen werden, dass für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen keine (eigenständigen) Anträge auf Zulassung einer Ausnahme vom Verbot, wild lebende Tiere streng geschützter Arten zu töten, gestellt wurden. Die Landesregierung kann demnach keine Kenntnis davon haben.

Zu Frage 3:

Die Zulassung einer Ausnahme im Einzelfall setzt dem Wortlaut des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zufolge keinen Antrag voraus. Demzufolge ist auch keine bestimmte Form, z. B. die Begründung eines Antrags vorgesehen. Schon gar nicht ist dort zu lesen, dass die Behörde nur auf Antrag tätig werden darf, sodass sie dem Grunde nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, ob und wann sie ein solches Verfahren durchführt und den Sachverhalt von Amts wegen ermittelt.

Daher kann die Landesregierung nicht beantworten, wie entsprechende Anträge begründet werden.

Zu Frage 4:

In der Begründung eines schriftlichen oder elektronischen sowie eines schriftlich oder elektronisch bestätigten Verwaltungsaktes sind grundsätzlich die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben. Die tragenden Gründe der Zulassung einer Ausnahme im Einzelfall ergeben sich aus den tatbestandlichen Voraussetzungen derselben gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Demnach muss sich aus diesen in der Variante des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG, die bei der Genehmigung der Errichtung und des Betriebs einer Windenergieanlage ins Auge zu fassen ist, ergeben, dass die Ausnahme aus (anderen) zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, erforderlich ist, mithin zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und, soweit nicht Art.16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält, sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert; ggf. ferner, dass Art.16 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG und Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG beachtet wurden.

Zu Frage 5:

Die Zahl der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten, die auf Grundlage der Zulassung einer Ausnahme im Einzelfall gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG getötet wurden, wird nicht dokumentiert. Tatsächlich werden nach Zulassung einer Ausnahme im Einzelfall nicht unbedingt Tiere getötet. Eine exakte Dokumentation der Zahl getöteter Tiere würde voraussetzen, dass das Geschehen nach Zulassung der Ausnahme lückenlos überwacht würde. Mitunter handelt es sich dabei auch um verhältnismäßig kleine, zahlreiche Tiere, z. B. Insekten, was die Überwachung und Dokumentation aus naheliegenden Gründen erschweren würde.

Dabei bestehen gem. § 45 Abs. 7 Satz 3 BNatSchG durchaus Dokumentationspflichten, diese beinhalten indes nicht die Zahl der wild lebenden Tiere einer besonders geschützten Art, deren Tötung ausnahmsweise zugelassen wird. Das würde voraussetzen, dass der Behörde die Zahl der Tiere stets genau bekannt ist, deren Tötung, wenn auch nicht beabsichtigt, so doch billigend in Kauf genommen wird.

Zu Frage 6:

Weil im Falle nach dem BNatSchG illegaler Tiertötungen keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG zugelassen wurde, muss davon ausgegangen werden, dass die Landesregierung in aller Regel keine Kenntnis von selbigen erlangt. Das Entdeckungsrisiko ist in derartigen Fällen relativ gering.

In Vertretung:
Dr. Erwin Manz
Staatssekretär

Tierart	Gebiet (Gebietsname und ggf Nummer)	2010			2011			2012		
		gestellte Anträge	genehmigte Anträge	Anzahl Individuen	gestellte Anträge	genehmigte Anträge	Anzahl Individuen	gestellte Anträge	genehmigte Anträge	Anzahl Individuen
Bechsteinfledermaus	KL									
Fledermäuse	KUS									
Kammolch	MZ-BIN									
Knoblauchkröte	MZ-BIN									
	AZ-WO									
Kreuzkröte	Speyer									
	Speyer									
	KL									
	SÜW									
	Kaiserslautern									
Mauereidechse	Landau	1	1							
	DÜW						1	1	1	
	SÜW									
	Worms									
	KL									
	MZ-BIN									
	Kaiserslautern									
	GER									
	Landau									
	Ludwigshafen									
	Mainz									
	AZ-WO									
	DÜW									
	KL									
Schlingnatter	Mainz									
Wechselkröte	AZ-WO									
Wildkatze	KL									
Zauneidechse	MZ-BIN							1	1	1
	GER									
	Speyer									
	KL									
	AZ-WO									
	SÜW									
	DÜW									
	Ludwigshafen									
	AZ-WO									
	Mainz									

